

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
=====

vom 21.12.1992

aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn in seiner Sitzung am 21.12.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ahorn erfolgen durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Rathäuser in den Ortsteilen Berolzheim, Buch, Eubigheim, Hohenstadt und Schillingstadt.
- (2) Auf den Anschlag wird gleichzeitig durch das Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ahorn hingewiesen.

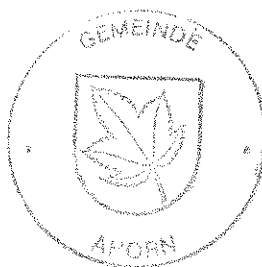
§ 2

Die Anschlagsfrist beträgt eine Woche, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitzuzählen sind.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 außer Kraft.

Ahorn, den 21.12.1992



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'J. Müller', is written over the printed text 'Der Bürgermeister:'.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen läßt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat

Bürgermeister:



Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte durch Anschlag an den Verkündungstafeln in allen Ortsteilen der Gemeinde Ahorn.

Angeschlagen am: 23. Dezember 1992

Abgenommen am: 11. Januar 1993

Auf den Aushang wurde im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ahorn Nr. 53/1992 vom 23. Dezember 1992 hingewiesen.

Ahorn, den 05. Februar 1993



, Bürgermeister